



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 22. September 2026

Präsidialnummer: P260982

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnungen über die Verrechnungssteuer, über die Stempelabgaben, über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften und zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996 (Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft stärken); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnungen über die Verrechnungssteuer, über die Stempelabgaben, über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften und zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996 (Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft stärken) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die Stossrichtung der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen im Grundsatz. Die administrative Entlastung von Schweizer Unternehmen und die Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit sind zentrale Anliegen, die der Regierungsrat des Kanton Basel-Stadt unterstützt. Die gezielten Vereinfachungen auf Verordnungsebene sind ein wirksames Mittel, um bürokratische Hürden im Steuerbereich zu senken und die Liquidität der Unternehmen zu schonen.

Die Europäische Kommission hat im Juni 2026 den Entwurf einer neuen „Tax Omnibus-Richtlinie“ vorgelegt, welche u.a. eine tiefgreifende Reform der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie vorsieht, um die Erhebung von Quellensteuern auf Dividenden im Binnenmarkt drastisch zu vereinfachen und für fast alle Beteiligungsstufen abzuschaffen. Dabei ist die vollständige Abschaffung der Mindestbeteiligungsschwelle vorgesehen. D.h. die Mindestbeteiligung von zehn Prozent am Kapital der Tochtergesellschaft könnte wegfallen. Dies bedeutet eine Ausweitung der Quellensteuerbefreiung auf alle Zahlungen innerhalb der EU. Sollte diese Anpassung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie erfolgen, so bedeutet dies einen Wettbewerbsnachteil für den Standort Schweiz. Eine Abschaffung der Mindestbeteiligungsquote in der Schweiz vor der EU stellt einen zeitlich beschränkten

Standortvorteil dar. Das Vorabgenehmigungsverfahren (Form 823 B/C) sollte beibehalten werden, damit Steuerpflichtige vorab Rechtssicherheit betreffend die Abkommensberechtigung erhalten können (dies möglicherweise als Standortvorteil, da die EU-Kommission eine Abschaffung des Vorabgenehmigungsverfahrens vorsieht).

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt schlägt deshalb vor, die Mindestbeteiligungsquote von zehn Prozent ganz abzuschaffen. Die Verrechnungssteuerpflicht für Dividenden und geldwerte Leistungen sollen mittels vom Bund zur Verfügung gestelltem digitalem Meldeverfahren erbracht werden können. Im internationalen Verhältnis erfolgt die Meldung für die Verrechnungssteuer bis zum Sockelsteuersatz.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Marc Enz, Tel. 061 267 96 33, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin